Winterthur, 21.10.2026
Parl-Nr. 2025.132

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Änderung Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) – Bewilligung für Schichtarbeit, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern A. Geering (Mitte/EDU), D. Romay (FDP), A. Würzer (EVP), A. Steiner (GLP), M. Graf (SVP)

Antrag:

1. Der Bericht und Antrag des Stadtrats zur Motion betreffend Änderung Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) – Bewilligung für Schichtarbeit wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Motion wird nicht erheblich erklärt und damit als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 1. Dezember 2025 reichten die Stadtparlamentsmitgliedern Andreas Geering (Mitte/EDU), Dani Romay (FDP), Alexander Würzer (EVP), Annetta Steiner (GLP), Marco Graf (SVP) mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Stadtparlament am 1. Juli 2026 überwiesen wurde:

Antrag
Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) wird dahingehend geändert, dass Schichtarbeitende mit Arbeitsort in Winterthur zum Bezug einer Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone an ihrem Arbeitsort berechtigt sind. Berechtigt zum Bezug einer Parkbewilligung sind Arbeitnehmende, welche mehrheitlich im Schichtbetrieb arbeiten, deren Arbeitsbeginn und/oder Arbeitsende mehrheitlich ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs liegt, und denen auf dem Areal des Arbeitgebers kein Parkplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung
Mit Einführung der PBZ und flächendeckender Umsetzung der blauen Zone in Winterthur ist es Schichtarbeitenden nicht mehr möglich ihr Fahrzeug auf Parkplätzen im öffentlichen Raum abzustellen. Die aktuelle PBZ lässt Bewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone für Schichtarbeitende nicht zu. Dies stellt Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche ihrem Schichtpersonal keine Parkplätze auf ihrem Areal zur Verfügung stellen können vor grosse Probleme in der Personalrekrutierung und im Personalerhalt.
Darum soll die PBZ dahingehend geändert werden, dass Schichtarbeitenden ein Parkbewilligung ausgestellt werden kann. Die Bedingungen sollen analog den Bedingungen für Anwohnende ausgestaltet sein. Es soll eine Bestätigung eingereicht werden, dass die antragstellende Person in Schicht arbeitet und am Arbeitsort kein Parkplatz für die schichtarbeitende Person auf dem Areal des Arbeitgebers vorhanden ist. Parkplätze für Kundeninnen und Kunden sollen dabei nicht als potenzielle Parkplätze für Arbeitnehmende in Betracht gezogen werden müssen.

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

1. Ausgangslage

Flächendeckende Blaue Zonen sind in der Schweiz vor allem in grösseren Städten verbreitet und sind ein wirkungsvolles Mittel, um den Suchverkehr und das Parkieren von Auswärtigen zu vermeiden. In Winterthur gilt die flächendeckende Blaue Zone seit dem 1. September 2024. Die Einführung geht auf einen Beschluss des Stadtrates aus dem Jahr 2016 und eine Ausgabenbewilligung des Stadtparlaments aus dem Jahr 2019 zurück. Das primäre Ziel war die Neuregelung der öffentlichen Parkierung zugunsten der Anwohnenden und das Vermeiden von Pendelverkehr und Fremdparkierung.

2. Rechtliches

Die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ, SRS 7.9-2.2) vom 26. September 2021 regelt das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone mittels Parkierungsbewilligungen. Die Anspruchsberechtigung für Parkierungsbewilligungen folgt einer dreistufigen Systematik:

- Art. 3 PBZ (Anwohnende und ansässige Betriebe): Regelt den ordentlichen Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung. Voraussetzung nach Abs. 1 ist unter anderem, dass für das Fahrzeug keine private Parkierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Der sogenannte Bedürfnisnachweis ist damit direkt auf Verordnungsstufe verankert.

- Art. 4 PBZ (Gewerbetreibende): Regelt den Sonderfall mobiler Dienstleistungsbetriebe mit Werkstattfahrzeugen, die auf kurzzeitiges Parkieren an wechselnden Einsatzorten angewiesen sind.

- Art. 5 PBZ (Sonderbewilligungen): Enthält eine Delegationsnorm, wonach der Stadtrat weitere Bewilligungskategorien für Personengruppen festlegen kann, die «vom Parkierungsregime Blaue Zone im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 3 und Art. 4».

Schichtarbeitende fallen nicht unter die Anspruchsgruppen in der PBZ. Mit der Umsetzung der flächendeckenden Blauen Zone können Schichtarbeitende ihr Fahrzeug nicht mehr zeitlich unbeschränkt im öffentlichen Raum abstellen. Allerdings enthält die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPVO, SRS 7.1.3-4) in Art. 5 Abs. 2a eine Regelung für Schichtarbeitende, die eine Erhöhung der maximal zulässigen Parkplätze für Betriebe mit Schichtwechsel ausserhalb der Hauptverkehrszeiten oder für Betriebe mit Arbeitsbeginn beziehungsweise -ende ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs zulässt. Sofern Firmen dies auf ihrem Gelände nicht anbieten können, besteht auch die Möglichkeit, private Parkplätze dazu zu mieten.

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Parkiermöglichkeiten für die Mitarbeitenden liegt primär bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Zudem hat der Stadtrat keine Hinweise darauf, dass die flächendeckende blaue Zone für Schichtarbeitende generell ein Problem darstellt. Die Regelung für Schichtarbeitende in der PPVO ist ausreichend und es besteht kein Bedarf die Schichtarbeitende als zusätzliche Anspruchsgruppe in der PBZ aufzunehmen.

3. Parkierbewilligung für Schichtarbeitende

Eine Umsetzung der Motion würde die Aufnahme der Schichtarbeitenden als zusätzliche Anspruchsgruppe in der PBZ bedingen. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten und Missbrauch zu vermeiden, müssten für Schichtarbeitende ähnliche Voraussetzungen gelten, wie für Anwohnende. Um eine Bewilligung zur erhalten, bräuchte es:

- Einen Nachweis, dass die beantragende Person Schichtdienst leistet, der ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten beginnt und/oder endet.
- Einen Nachweis, dass der Betrieb keine Parkplätze auf dem eigenen Areal erstellen und anbieten kann.
- Einen Nachweis, dass es keine Parkplätze zum Mieten auf privatem Grund in einer zumutbaren Distanz gibt.

Die Bewilligung für Schichtarbeitende müsste an die Dauer des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise der Schichtregelung gekoppelt werden. Eine solche Befristung ist gemäss Artikel 8 PBZ möglich. Diese Voraussetzung gelte es regelmässig zu überprüfen. Die für das Ausstellen der Bewilligung notwendige Bestätigung des Arbeitgebers müsste nicht nur das Fehlen eines Parkplatzes, sondern auch die Schichtzeiten belegen, um Missbrauch (z. B. durch reguläre Pendelnde mit flexiblen Arbeitszeiten) auszuschliessen.

4. Fazit

Es besteht kein Handlungsbedarf bezüglich der Aufnahme von Schichtarbeitenden als zusätzliche Anspruchsgruppe in die PBZ. Der Stadtrat beantragt die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

S. Fritschi

Der Stadtschreiber:

A. Simon